



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand

§ 2 Steuerpflicht

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

§ 4 Steuerfreiheit

§ 5 Steuerbefreiung

§ 6 Zwingersteuer

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

§ 8 Fälligkeit der Steuer

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Datenverarbeitung

§ 12 Inkrafttreten



EINGANGSFORMEL

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des §3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1



Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2



Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde

- a) in seinem Haushalt oder Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
- b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
- c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

(5) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 3 entfallen ist, bei derselben Halterin/ demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein gefährlicher Hund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses gefährlichen Hundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.



§ 3



Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	48,00 EUR
b)	für den zweiten Hund	84,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	102,00 EUR
d)	für den ersten gefährlichen Hund	450,00 EUR
e)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) besteuern.

§ 4



Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5



Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden
- Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind
- Sanitäts- und Rettungskunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden
- Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen überübergend untergebracht sind



- e) Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl
- f) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
- g) Hunden, die ab Aufnahme unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Gemeinde Wietmarschen aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Personen übernommen wird.

(2) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6



Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind .
- (2) Die Zwingersteuer beträgt je Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Erhebung der Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 7



Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, der, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde oder einer



Hundesteuersatzung der Gemeinde Wietmarschen

in der Fassung vom 14.12.2023

Seite 5

anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus der Gemeinde wegzieht.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.



§ 8



Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheid fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht



- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Bei der Anmeldung ist das elektronische Kennzeichen (Transponder) anzugeben. Der Halter wird über den Transponder ermittelt. Der Transponder muss den technischen Anforderungen des § 4 NHundG entsprechen. Der Hundehalter hat bei der Auslesung des Transponders mitzuwirken. Sollte der Hund bei der Anmeldung über keinen Transponder verfügen, ist das Vorhandensein des Transponders spätestens zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, an dem der Hund älter als sechs Monate ist.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltserklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltene Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO):



§ 10 Ordnungswidrigkeiten



- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Absatz 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 der Nachweispflicht über das Vorhandensein eines Transponders bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der Hund älter als 6 Monate ist, nicht nachkommt,
 - entgegen § 9 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung



- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach §34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.



§ 12 In-Kraft-Treten



- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung vom 14.10.1975 in der Fassung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Wietmarschen, 14.12.2023

Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister

Wellen



-
- * Diese Lesefassung berücksichtigt folgende Rechtsvorschriften:
- ◇ Satzung vom 14.10.1975. In Kraft am 01.01.1976
 - ◇ 1. Änderungssatzung vom 15.09.1977. In Kraft am 01.01.1978
 - ◇ 2. Änderungssatzung vom 29.06.1978. In Kraft am 01.07.1978
 - ◇ 3. Änderungssatzung vom 01.12.1978. In Kraft am 01.01.1979
 - ◇ 4. Änderungssatzung vom 11.12.1980. In Kraft am 01.01.1981
 - ◇ 5. Änderungssatzung vom 11.12.1995. In Kraft am 01.01.1996
 - ◇ 6. Änderungssatzung vom 05.12.2001. In Kraft am 01.01.2002

